



Flughafen München GmbH

**Erweiterung nördliches Bebauungsband/
Neubau der Bundespolizei „BPOL Sonder-
bau MUC“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: Flughafen München GmbH
Postfach 23 17 55
85326 München

Auftragnehmer: PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH
Rosenkavalierplatz 8
81925 München
Tel. (089) 122 85 69-00
info@pan-gmbh.com

Bearbeitung: Reinhold Hettrich
Eva Weber

Stand: 23.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Beschreibung des Vorhabens.....	3
1.3	Kurzcharakteristik der Vorhabensfläche und ihrer Umgebung	6
1.4	Datengrundlagen	8
1.4.1	Kartierungen Büro H2	8
1.4.2	Kartierungen PAN 2025	11
1.4.3	Artenschutzkartierung.....	13
2	Wirkungen des Vorhabens.....	14
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse	14
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	14
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	14
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	15
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	15
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	15
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	18
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .	18
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	18
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	19
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	22
4.2.1	Auswirkungen auf weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“)	23
4.2.2	Auswirkungen auf saP-relevante Arten	23
5	Gutachterliches Fazit.....	29
6	Literaturverzeichnis.....	31

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Freiflächengestaltungsplan	4
Abb. 2:	Lage des Vorhabensbereichs	6
Abb. 3:	Luftbild des Vorhabensbereichs	7
Abb. 4:	Nachweise von Wiesenbrütern nahe des Vorhabensbereichs (2024)	8
Abb. 5:	Nachweise von Fledermäusen im nördlichen Bebauungsband (Ausschnitt, 2017, nach Büro H2, 2018)	9
Abb. 6:	Nachweise von Vogelarten im nördlichen Bebauungsband (Ausschnitt, 2019)	10
Abb. 7:	Nachweise der Vogelkartierung 2025	12

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Bundespolizei (BPOL) möchte am Standort des Flughafens München einen Sonderbau zum Zweck der Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen betreiben. Im Auftrag der BPOL hat deshalb die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) bei der Flughafen München GmbH (FMG) angefragt, ob ein geeigneter Standort vorhanden und die FMG bereit ist, ein Gebäude nach den Vorstellungen der BPOL zu planen, zu errichten und es anschließend der BlmA dauerhaft zu vermieten. Die Nutzung des Gebäudes soll ausschließlich durch die BPOL erfolgen. Da im bestehenden Immobilienangebot der FMG keine geeigneten Bestandsflächen dieser Größenordnung verfügbar sind, wird ein Neubau erforderlich.

Im Rahmen des gegenständlichen Gutachtens ist zu prüfen, ob durch die Umsetzung des Vorhabens europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) beeinträchtigt werden und somit die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt sein können.

Im vorliegenden Gutachten werden die notwendigen naturschutzfachlichen Angaben für diese spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zusammengestellt. Dabei werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie)¹, die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Die nachfolgende Beschreibung des Vorhabens basiert im Wesentlichen auf der Vorhabensbeschreibung der FMG (2026).

¹ Grundsätzlich wären im Rahmen einer saP auch die „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu behandeln. Diese Regelung wird aber erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

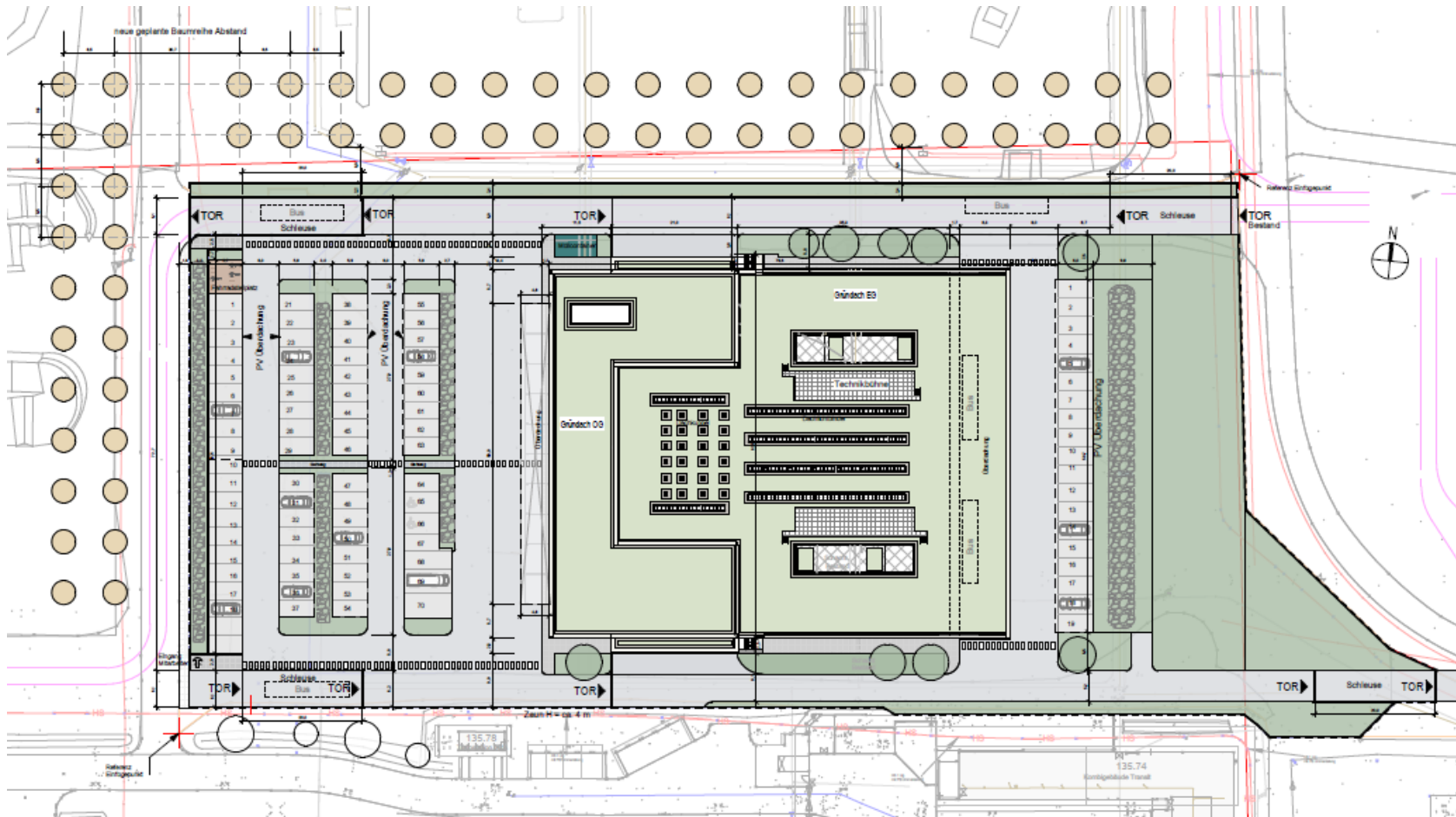


Abb. 1: Freiflächengestaltungsplan

Quelle: : Delta Immotec GmbH nach FMG (2026)

Hoch- und Tiefbaumaßnahmen

Im Rahmen des Vorhabens ist die Errichtung eines in Teilen zwei-geschossigen freistehenden Gebäudeneubaus geplant. Die Grundfläche des Hochbaus wird eine Länge von ca. 76 m und eine Breite von ca. 66 m aufweisen. Die Bruttogrundfläche des Gebäudes beträgt im Erdgeschoß ca. 4.860 m². Die maximale Gebäudehöhe liegt bei 12,35 m. Das Gebäude wird mit einem Flachdach, als Gründach mit Photovoltaik geplant, ausgestattet.

Außerhalb des Gebäudes sind 89 Stellplätze für Fahrzeuge der BPOL inkl. Rettungsfahrzeuge herzustellen. Diese werden teilweise mit auf Carports installierten Photovoltaik-Anlagen überdacht. Außerdem werden Zufahrten, Umfahrungen, Tore, Grünanlagen und Anlagen zur Versickerung der Dach- und Verkehrsflächen umgesetzt.

Grünordnung

Auf dem Projektgrundstück ist die Pflanzung von Einzelbäumen vorgesehen. Nicht versiegelte Flächen werden mit Rasen begrünt und überwiegend als Versickerungsmulden zur Niederschlagsentwässerung genutzt (vgl. Ver-/Entsorgung).

Die beiden Bäume nördlich der Vorhabensfläche müssen aus Sicherheitsgründen (Nähe zum Sicherheitszaun) gefällt werden.

Die planfestgestellte, im Vorhabensbereich aber noch nicht realisierte Doppelbaumreihe muss entsprechend der neuen planfestgestellten Grenze angepasst werden. Westlich und nördlich des beplanten Grundstücks sind dem entsprechend neue Doppelbaumreihen vorgesehen.

Erschließung

Die öffentliche Anfahrt erfolgt vom Westen des Grundstücks. Der nicht-öffentliche Bereich der Einrichtung wird durch Schleusen mit jeweils zwei Toren erschlossen. Hierfür ist im Osten des Grundstücks eine Anbindung an die bestehende Straße im Sicherheitsbereich (Luftseite) notwendig.

Bei der bestehenden Straßenanbindung wird westlich des Neubauvorhabens der vorhandene Straßenbelag saniert. Zusätzlich wird eine Gehbahn an die bestehende Straße angebaut, damit eine durchgehende Fußgängerverbindung zu der Nordallee besteht. Die vorhandene Straßenbeleuchtung bleibt erhalten. Die Entwässerung der Straße erfolgt über Mulden mit belebter Oberbodenzone.

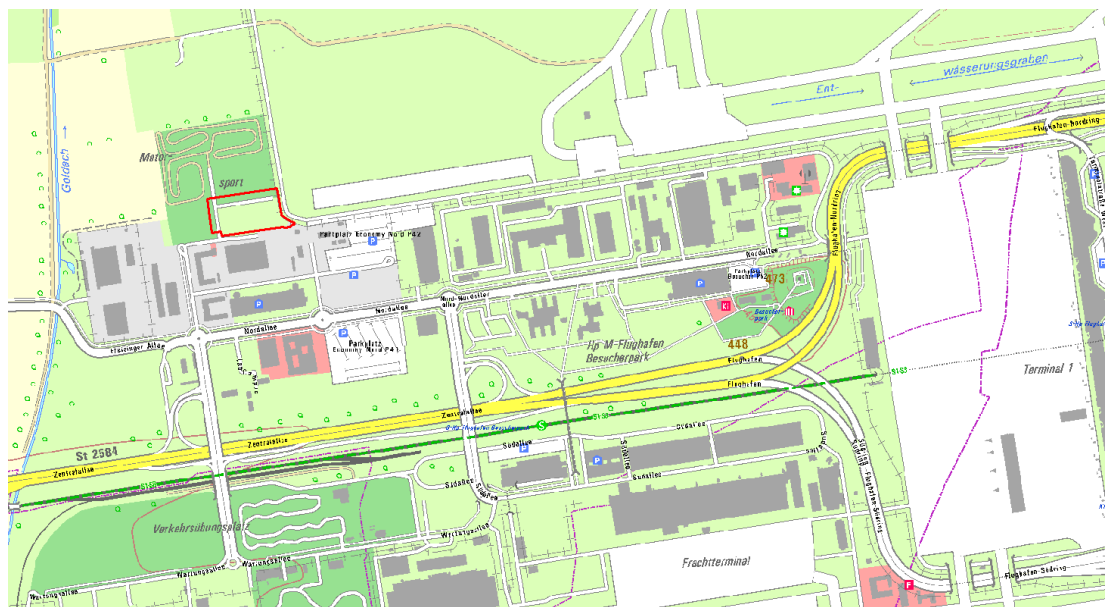
Verkehr

Fahrzeugverkehr besteht aus An- und Abfahrt der dort tätigen Mitarbeiter sowie dem Transport von Rückzuführenden und ggf. Begleitungen in Pkw oder Bussen der BPOL. Im Laufe eines Tages ist mit ca. 746 Fahrzeug-Fahrten zu rechnen.

Ein Anschluss an das Fernwärme- und Fernkältenetz der FMG ist nicht vorgesehen, eine Versorgung mit Flugbetriebsstoffen nicht erforderlich.

Nach aktuellen Planungen ist der Baubeginn für 03/2027 und die Inbetriebnahme für 09/2028 anvisiert (FMG 2026). Die Bauzeit beträgt damit ca. 18 Monate. Die Baustelleneinrichtung ist auf dem Baufeld vorgesehen.

Das Vorhaben soll auf einer unbebauten, nordwestlich an das aktuell planfestgestellte Flughafengelände angrenzenden Fläche errichtet werden (vgl. Abb. 2:).



Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de

Die Vorhabensfläche besteht überwiegend aus artenarmen (Extensiv-)Grünlandflächen, einem Erdwall mit Säumen und Ruderalfluren, schütter bewachsenen Rohbodenbereichen, sowie versiegelten Verkehrsflächen (GRÜNPLAN GMBH 2026). Im Norden stehen nördlich des Wegs zwei Bäume sowie weitere Gehölze. Das Gebiet hat eine Fläche von ca. 2,2 ha.



Abb. 3: Luftbild des Vorhabensbereichs

Rote Linie: Umgriff des Vorhabensbereichs

Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de

Nördlich sowie westlich vom Standort für den BPOL Sonderbau MUC liegt der Off-roadpark des MSC Freisinger Bär e.V. Südlich befindet sich die bestehende Kombinierte Transit- und Abschiebehafeinrichtung des Freistaats Bayern und östlich grenzt das Grundstück an den Sicherheitsbereich des Flughafens an (FMG 2026).

1.4 Datengrundlagen

1.4.1 Kartierungen Büro H2

Die FMG lässt seit 19 Jahren eine Revierkartierung mit sieben Begehungen auf den Grünflächen im Bereich der Verkehrsflächen des Flugbetriebs („Flughafenwiesen“) durchführen. Dabei wurden jeweils auch Flächen erfasst, die im Osten unmittelbar an den Vorhabensbereich des Sonderbaus der BPOL angrenzen. Die letzte Untersuchung, von der Ergebnisse vorliegen, fand 2024 statt (BÜRO H2 2024). Der Vorhabensbereich selbst wurde zuletzt 2019 untersucht (siehe weiter unten).

Nachfolgend sind die Ergebnisse der Revierkartierung 2024 des Büros H2 für den Bereich des Planvorhabens dargestellt (vgl. Abb. 4):

- Aus 2024 liegen Nachweise von 5 Arten auf den an den Vorhabensbereich angrenzenden Teil der Flughafenwiesen vor: Großer Brachvogel, Kiebitz, Grauammer, Rebhuhn und Feldlerche.
- Der nächste wahrscheinliche Brutnachweis des Großen Brachvogels liegt in ca. 200 m Entfernung zur Vorhabensfläche in Richtung Nordosten.
- Das nächste Revier des Kiebitz lag weiter entfernt und wies etwa 600 m Abstand zum Vorhabensgebiet auf.

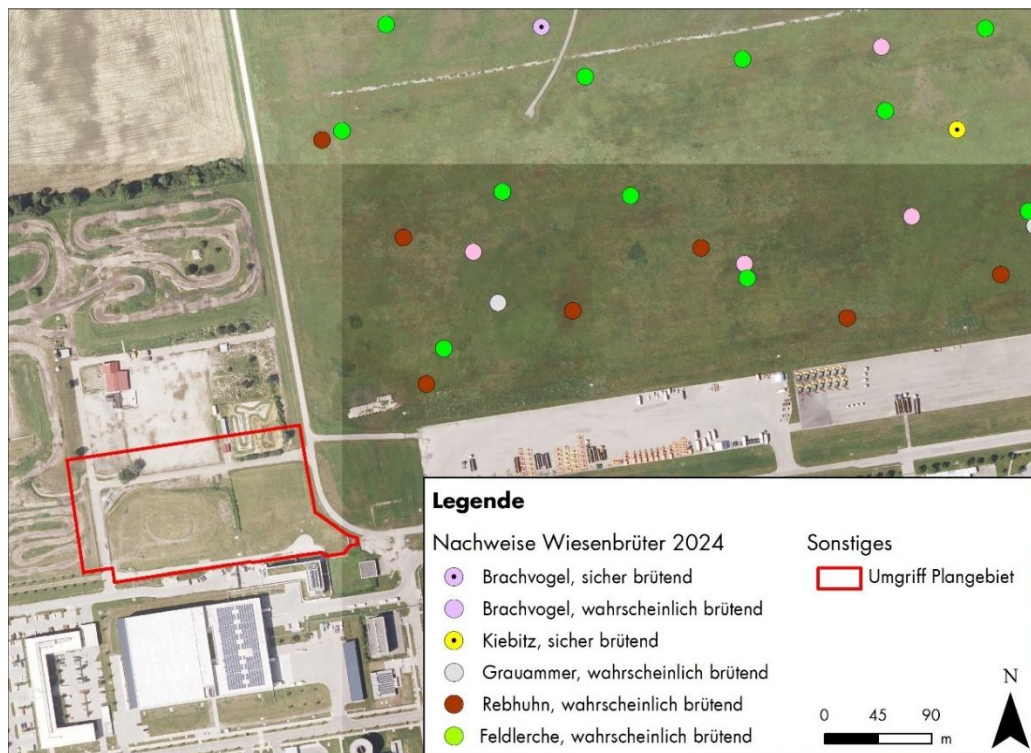


Abb. 4: Nachweise von Wiesenbrütern nahe des Vorhabensbereichs (2024)

- Die Grauammer hat 2024 in ca. 190 m Abstand zur Vorhabensfläche gebrütet.
- Die nächste wahrscheinliche Brut des Rebhuhns wurde in 110 m Entfernung festgestellt. Fünf weitere Brutpaare wurden in Entfernungen von 180 m bis 500 m festgestellt.
- Das nächste Revier der Feldlerche auf den Flughafenwiesen wurde in etwa 130 m Abstand zur Vorhabensfläche verortet. Im weiteren Umfeld (bis 500m) wurden 9 weitere Feldlerchenpaare festgestellt. Konkrete Neststandorte oder Revierzentren werden bei der Feldlerche jedoch nicht ermittelt, weshalb nur ungefähre Angaben zum Abstand zum Vorhabensbereich gemacht werden können.

Die Nachweise 2024 entsprechen weitgehend den Ergebnissen der Vorjahre. Die Revierzentren lagen 2024 aber zum Teil etwas näher am Vorhabengebiet als in den Vorjahren.

Neben den regelmäßigen Kartierungen auf den Flughafenwiesen wurde die Fauna in den Jahren 2017 und 2019 auch im Bereich des nördlichen und südlichen Bebauungsbands flächendeckend kartiert (BÜRO H2 2018, 2020), auch das Vorhabensgebiet wurde untersucht:

- Für Fledermäuse fanden insgesamt 5 Begehungen im Zeitraum von Juni bis November 2017 statt. Südlich an die Vorhabensfläche angrenzend wurden Rufe von vier Fledermausarten aufgezeichnet: Zwei der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii* - Pnat), eine Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus* - Ppip), ein Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula* - Nnoc) und eine nicht weiter bestimmte Myotis-Art (Mkn, siehe Abb. 5).



Abb. 5: Nachweise von Fledermäusen im nördlichen Bebauungsband (Ausschnitt, 2017, nach Büro H2, 2018)

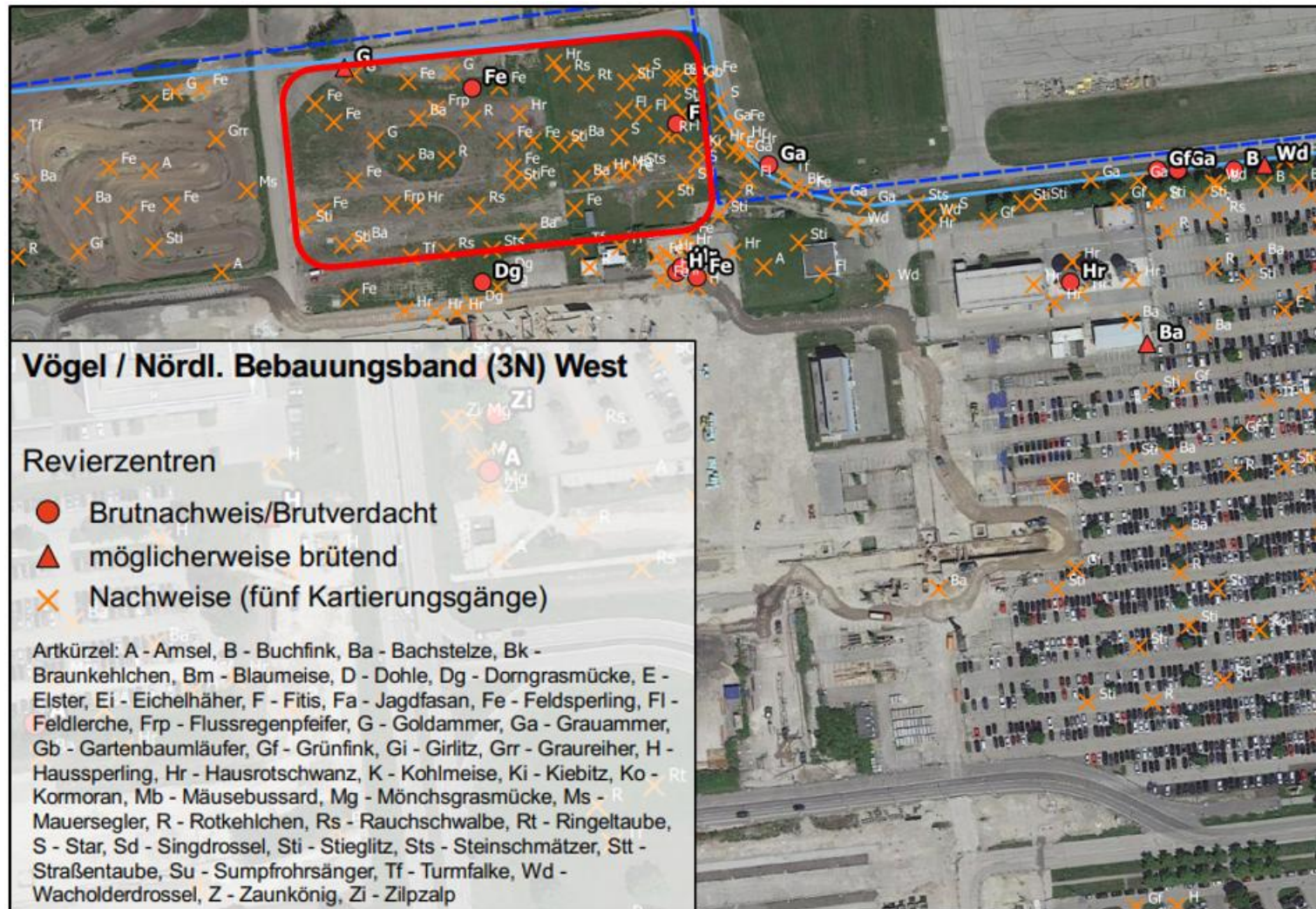


Abb. 6:
Nachweise von Vogelarten im nördlichen Bebauungsband (Ausschnitt, 2019)

- Im Norden des Vorhabengebiets, auf der Fläche des Offroadparks, wurde eine Esche als vermutliches Quartier eingestuft (vgl. Nr. 10 in Abb. 5). In ca. 6 m Höhe befand sich ein Specht-/Astloch, sowie ein weiteres Astloch auf 2,5 m Höhe.
- Im Jahr 2019 wurde bei den Kartierungen von H2 ausschließlich die Rauhauffledermaus nachgewiesen. Erfasst wurde sie im Norden des Vorhabengebiets, im Bereich der potenziell als Quartier geeigneten Esche.
- Für Brutvögel wurden ebenfalls 5 Geländegänge zwischen März und Juni 2017 durchgeführt. Dabei wurden Brutnachweise bzw. Brutverdacht an der südlichen Grenze des Vorhabensbereichs von Rebhuhn und Sumpfrohrsänger festgestellt.
- Im Jahr 2019 wurden 6 Geländegänge zwischen April und Juni durchgeführt. Auf der Vorhabensfläche wurden dabei die Goldammer als möglicherweise brütend eingestuft. Auch wurden je ein Brutpaar der Feldlerche und des Feldsperlings im Plangebiet verortet. Die Grauammer wurde am östlichen Gebietsrand an der geplanten Erschließung von Osten festgestellt (vgl. Abb. 6).

1.4.2 Kartierungen PAN 2025

Seit der letzten Kartierung 2019 im Plangebiet vom Büro H2 fanden keine detaillierten Kartierungen in diesem Bereich mehr statt. Im Süden wurden seitdem mehrere Straßen und Gebäude errichtet. Daher, und da die letzten Kartierungen mehr als 5 Jahre alt sind, bestand Ungewissheit über die aktuellen Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten. Die PAN GmbH wurde daher für das Jahr 2025 mit Kartierungen beauftragt.

Laut der dabei durchgeführten Potenzialanalyse weist der Vorhabensbereich Potenzial für folgende saP-relevanten Arten auf:

- Rebhuhn
- Feldlerche
- evtl. Grauammer, Goldammer und Dorngrasmücke
- Stieglitz (Gehölze im Norden)
- Zauneidechse (im nördlichen Bereich).

Für die 2017/19 auf der Fläche festgestellten Arten Feldsperling, Flussregenpfeifer, und Haussperling ist der Vorhabensbereich aktuell nur noch zur Nahrungssuche geeignet.

Die Begehungen zur Feststellung des aktuellen Bestands wurden am 20.03., 03.04., 22.04. und 06.05.2025 durchgeführt. Bei den Kartierungen ergaben sich folgende Ergebnisse (vgl. Abb. 7):

- Bei den Begehungen am 20.03. und am 03.04. wurde ein aktuelles Vorkommen des **Rebhuhns** auf der Vorhabensfläche festgestellt. Nach SÜDBECK et al. (2005) ist das Rebhuhn damit als wahrscheinlich brütend (Status B) einzustufen.
- Die **Feldlerche** flog einmal am Nordrand des Vorhabensgebiets im Bereich der Modellautostrecke auf (03.04.2025), wurde bei allen weiteren Kartierungen jedoch nur auf den angrenzenden Flughafenwiesen gesichtet. Eine Brut im Vorhabensgebiet ist auszuschließen, eine Nutzung als Nahrungshabitat aber möglich.
- Beim Kartierdurchgang am 22.04.2025 wurde ein singendes **Braunkehlchen** östlich der Vorhabensfläche beobachtet. Da es sich um eine Einzelbeobachtung handelt, das Braunkehlchen sehr selten ist und trotz jahrelanger, intensiver Kartierungen keine Vorkommen auf dem Flughafengelände bekannt sind, wird die Sichtung als Durchzügler eingestuft.
- Der **Stieglitz** wurde als Nahrungsgast erfasst. Hinweise auf eine Brut im Bereich des geplanten Sonderbaus der BPOL ergaben sich nicht. Eine Brut in einem der Bäume nördlich des Wegs ist unwahrscheinlich, aber nicht völlig auszuschließen.

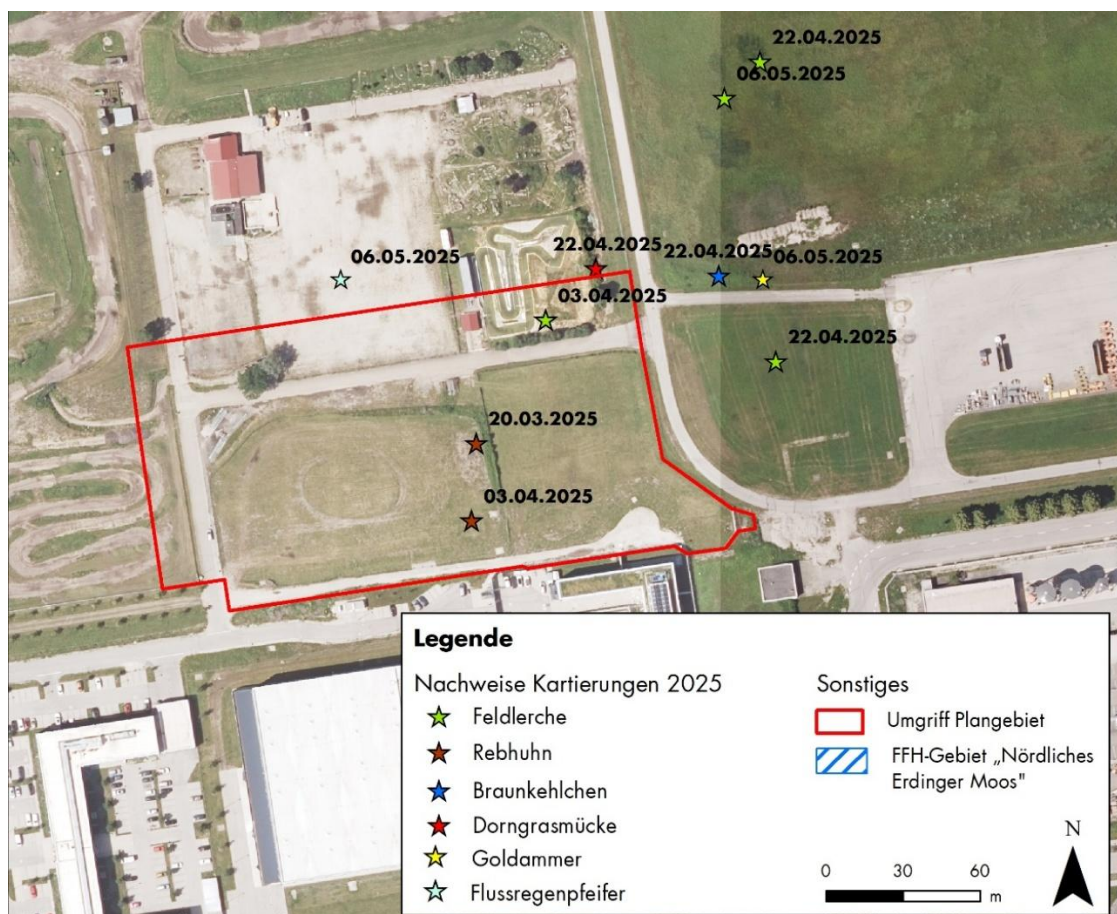


Abb. 7: Nachweise der Vogelkartierung 2025

- Am 22.04.2025 wurde eine **Dorngrasmücke** nordöstlich des Vorhabensbereichs beobachtet. Vermutlich liegt ein Brutplatz der Art im Bereich des Offroadparks nördlich des Vorhabensbereichs. Die Vorhabensfläche wird als (nicht essentielles) Teilhabitat zur Nahrungssuche eingestuft.
- Am 06.05. wurde der **Flussregenpfeifer** auf der Kiesfläche nördlich des Vorhabengebiets beobachtet. Aufgrund der nur einmaligen Beobachtung und der dortigen Störungen (Offroadpark) ist nicht damit zu rechnen, dass er dort auch brütet.
- Am gleichen Tag wurde auch die **Goldammer** auf den Flughafenwiesen ca. 50 m östlich des Vorhabengebiets nachgewiesen werden.
- Die **Grauammer** konnte am 06.05. in ca. 200 m Entfernung auf den Flughafenwiesen beobachtet werden, im Vorhabensgebiet und der näheren Umgebung wurde sie nicht nachgewiesen.
- Der **Feldsperling** sowie **Haussperling** konnten bei den durchgeführten Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Arten aktuell nicht im Vorhabensgebiet vorkommen.

Die **Zauneidechse** konnte bei den oben genannten Kartierungen zwischen März und Mai 2025 nicht nachgewiesen werden. Auch eine erneute Kontrolle am 04.09.2025 ergab keine Nachweise der Art. Da auch keine weiteren Vorkommen im Umfeld bekannt sind, wird – trotz der grundsätzlichen Eignung der Fläche für die Art – von keinem Vorkommen der Art ausgegangen.

Bei einer Begehung am 19.11.2025 wurden die **Bäume** im Norden des Vorhabensbereichs von unten mit einem Fernglas kontrolliert. Dabei bestätigte sich, dass an der Esche nördlich des Wegs Quartierstrukturen (Höhlen, Spalten etc.) vorhanden sein könnten (vgl. Abb. 5). Die Esche wurde deshalb am 28.11.2025 mit Unterstützung eines Hubsteigers näher untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass alle potenziellen Strukturen nicht tiefergehend waren. Die Esche ist damit als Brutplatz für Höhlenbrüter und als Quartier für Fledermäuse nicht geeignet.

1.4.3 Artenschutzkartierung

Außer den Kartierungen des Büros H2 und von PAN wurde auch die Artenschutzkartierung (ASK) des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU 2025) ausgewertet. Im Vorhabensbereich selbst befinden sich keine relevanten Artnachweise. Die nordöstlich angrenzenden Flughafenwiesen sind als Wiesenbrüterlebensraum (ASK-Nr. 76361107) erfasst.

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse

Während der Durchführung der Baumaßnahme kann es grundsätzlich zu folgenden baubedingten Auswirkungen kommen:

- Bei der Baufeldfreimachung während der Vogelbrutzeit kann es grundsätzlich zu Tötung von Vögeln und Zerstörung von Gelegen bzw. Jungvögeln kommen.
- Durch Lärmemissionen, Beunruhigungen oder sonstige Wirkfaktoren (Staub, Erschütterungen, Lichtreize etc.) während der Bauarbeiten kann es grundsätzlich zu Störungen benachbarter Lebensräume saP-relevanter Arten kommen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Durch das Vorhaben kann es grundsätzlich zu folgenden anlagebedingten Auswirkungen kommen:

- Durch die Inanspruchnahme der bisher unbebauten Fläche kann es zu einem Lebensraumverlust für die dort vorkommenden Vögel kommen.
- Durch die Errichtung des Gebäudes und die neu geplanten Gehölzpflanzungen kann anlagebedingt eine zusätzliche Kulissenwirkung für die Brutvögel in benachbarten Bereichen entstehen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingt kommt es zu Lärm, Lichtemissionen und Beunruhigung durch die Anwesenheit von Menschen und Tieren kommen. Im Umfeld der geplanten Einrichtung liegen durch den Flughafenbetrieb und die Nutzung der Flächen im Westen und Norden als Moto-Cross-Gelände jedoch erhebliche Vorbelastungen vor. Es ist deshalb durch den Sonderbau der BPOL nicht von erheblichen Störungen, die über den Betrieb im Umfeld hinausgehen, zu rechnen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Maßnahme 1V: Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

Die Fällung der Bäume und sonstigen Gehölze erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit, also nur zwischen 01. Oktober und 28. Februar.

Die Baufeldfreimachung ist im März 2027 vorgesehen und wird damit vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeit des Rebhuhns (Ende März. Lt. LFU 2024) durchgeführt.

Eine Zerstörung von Nestern oder Tötung/Verletzung noch nicht flugfähiger Jungvögel ist damit ausgeschlossen. .

Während der Bauzeit wird eine evtl. aufkommende Vegetation im Vorhabensgebiet kurz gehalten, um eine Ansiedelung von Rebhühner zu vermeiden.

Maßnahme 2V: Vermeidung größerer Gehölzkulissen auf der Ostseite des Vorhabensgebiets

Um eine Kulissenwirkung in das Vogelschutzgebiet hinein zu vermeiden, werden östlich des Gebäude nur Sträucher oder Bäume 2. Ordnung gepflanzt. Bei der Doppelbaumreihe im Norden des Vorhabensgebiets werden am östlichen Ende auf eine Länge von mind. 50 m ausschließlich Bäume 2. Ordnung (bis zu einer Endhöhe von 15 m) verwendet.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind Maßnahmen, die sicherstellen, dass durchgehend (also ohne zeitliche Lücke zwischen Eingriff und Wirksamkeit des Ausgleichs) ein ausreichendes Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder anderen artenschutzrechtlich relevanten Strukturen vorhanden ist.

Maßnahme 3 CEF: Entwicklung eines zusätzlichen Rebhuhn-Lebensraums

- Bei der Festlegung, Planung und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme werden folgende Vorgaben berücksichtigt (GOTTSCHALK & BEEKE 2014, 2017, LANUV 2020, LFU 2024, RUNGE et al. 2010):

Art der Maßnahme:

- Schaffung einer möglichst heterogenen Vegetationsstruktur (dichte Vegetation als Deckung; offene, sonnige Stellen zum Aufwärmen; lichte Vegetation zur Nahrungssuche)
- Anlage von Blühstreifen mit mind. 20 m Breite und mind. 100 m Länge; Belassen der Vegetation über den Winter; jährlich alternierend Mahd bzw. Umbruch von jeweils der Hälfte des Streifens
- Entwicklung von Extensivgrünland, Mahd erst nach Mitte August, Belassen von Brachestreifen über den Winter
- Schaffung von (Rohboden-)Bereichen mit lückiger Vegetation
- als Ergänzungsmaßnahme evtl. Ansaat von Getreide (Mindestbreite 20 m) mit doppeltem Reihenabstand (mind. 20 cm), bei der Ernte Belassen einer Stoppelbrache von mind. 20 cm Höhe über den Winter
- als weitere Ergänzungsmaßnahme evtl. Anlage von Ackerrandstreifen oder Weg- und Ufersäumen mit Gebüsch und Altgrasflächen (mind. 15 m breit)

Lage der Ausgleichsflächen:

- möglichst in räumlicher Nähe zu bekannten Vorkommen der Art im Erdinger Moos; optimal sind Entfernungen von bis zu 500 m zum nächsten Brutpaar des Rebhuhns (RUNGE et al. 2010), Paare können aber auf der Suche nach einem passenden Revier über 9 km zurücklegen (GOTTSCHALK & BEEKE 2014).
- Abstand zu stärker befahrenen Straßen möglichst ca. 300 m, ansonsten größere Maßnahmenflächen notwendig, nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ist die Habitateignung für das Rebhuhn bei angrenzenden Straßen mit mehr als 20.000 Kfz/Tag auf den ersten 100 m um 75 – 100 % gemindert, im Abstand von 100 bis 300 m um 30 – 40 %.
- nicht entlang stärker frequentierter Feldwege (max. mit Stirnseite angrenzend)
- nicht in bodenfeuchten Bereichen, ggf. Abtrag des Oberbodens zur Schaffung trockener und magerer Standortverhältnisse.

Größe der Ausgleichsfläche:

Der dauerhafte direkte Lebensraumverlust durch das Vorhaben liegt zwar bei ca. 1,5 ha. Nach GOTTSCHALK & BEEKE (2017) können aber Flächen ab 1 Hektar Größe einem Rebhuhnpaar reichen, um dort zu brüten und die Küken aufzuziehen. Auch das LANUV NRW (2017) empfiehlt mind. 1 ha Maßnahmenflächen pro Brutpaar. Eine Größe von 1,0 ha wird deshalb als ausreichend angesehen.

Zeitpunkt der Maßnahmenumsetzung:

- Der Ersatzlebensraum muss bis zum Baubeginn im März 2027 angelegt werden und funktionstüchtig sein.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

In der Artenschutzkartierung des LfU (LfU 2025) sind keine Vorkommen saP-relevanter Pflanzenarten auf dem Flughafengelände aufgeführt.

Für die im Umfeld des Flughafens vorkommenden geschützten Arten (z. B. Sumpf-Siegwurz - *Gladiolus palustris*, Kriechender Sellerie - *Helosciadium repens*, Europäischer Frauenschuh - *Cypripedium calceolus*) bietet der Vorhabensbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Gräben, Wälder etc.). Vorkommen von europarechtlich geschützten Pflanzenarten sind im Bearbeitungsgebiet deshalb sicher auszuschließen, Beeinträchtigungen dementsprechend nicht zu befürchten.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Nahrungshabitats fallen grundsätzlich nicht unter das Schädigungs- und Störungsverbot. Soweit es sich jedoch um unverzichtbare Teilhabitate handelt (z. B. regelmäßig frequentierte, obligate Nahrungs- bzw. Jagdhabitate in unmittelbarer Nähe von Reproduktionsstätten) und ein Ausweichen nicht möglich ist, können die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sein. Nahrungs- und Jagdhabitate, die hingegen nur unregelmäßig oder fakultativ genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht unter die Schutzvorschriften.

4.1.2.1 Fledermäuse

Bestand

Bei den Kartierungen des Büros H2 im Jahr 2017 wurden im Umfeld um das Vorhaben 4 Fledermausarten nachgewiesen (Großer Abendsegler, Zwerg- und Rauhauffledermaus sowie eine nicht näher bestimmbare Art), zwei Jahre später nur noch die Rauhauffledermaus (BÜRO H2 2018, 2020).

Durch das Fehlen von Gebäuden hat das Vorhabensgebiet selbst keine Quartierbedeutung für Gebäudefledermäuse.

Im Jahr 2017 wurde im Norden der Vorhabensfläche auf dem Gelände des Offroadparks eine Esche mit Quartierpotenzial für Fledermäuse festgestellt (vgl. Abschn. 1.4.1). Eine Kontrolle im Jahr 2025 (vgl. Abschn. 1.4.2) ergab jedoch, dass die potenziellen Quartierstrukturen nicht tiefergehend und damit für Fledermäuse nicht als Quartier geeignet sind.

Das Vorhabensgebiet hat damit keine Bedeutung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Fledermäuse. Eine Nutzung des Gebiets als Jagdhabitat ist jedoch wahrscheinlich.

Abschätzung Auswirkungen

Tötungs- und Verletzungsverbot

Da keine Quartiere für Fledermäuse im Gebiet vorhanden sind, ist eine Tötung oder Verletzung bei Umsetzung des Vorhabens nicht zu befürchten.

Schädigungsverbot:

Die Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist mangels geeigneter Quartiere ebenfalls auszuschließen.

Eine essentielle Bedeutung der Vorhabensfläche als Nahrungshabitat für Fledermäuse ist angesichts der geringen festgestellten Flugbewegungen und dem großen Aktionsradius von Fledermäusen ebenfalls nicht anzunehmen. Die Überbauung der Vorhabensfläche führt also nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen durch den Verlust von Nahrungsflächen.

Störungsverbot:

Durch die Bauarbeiten könnte es zu Störungen von Fledermäusen kommen, die im Umfeld Quartiere haben. Die Kartierungen des Büros H2 haben jedoch nur wenige Flugbewegungen von Fledermäusen im Umfeld ergeben. Es ist deshalb allenfalls von wenigen, evtl. nur zeitweise genutzten Quartieren im Umfeld auszugehen. Eine Störung dieser Quartiere würde nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Fledermäuse führen.

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind damit keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

4.1.2.2 Sonstige Säugetiere

Bei den sonstigen im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Säugetieren handelt es sich zumeist um sehr seltene Tierarten (z. B. Wildkatze, Luchs), die mit Sicherheit nicht im Gebiet vorkommen.

Im Umfeld des Flughafens wären v. a. Vorkommen von Biber und Haselmaus denkbar. Für beide Arten ist der Vorhabensbereich aber nicht als Lebensraum geeignet (keine Gewässer, kein Wald). Vorkommen von und Auswirkungen auf Biber und Haselmaus sind daher auszuschließen.

4.1.2.3 Zauneidechse

Das Plangebiet weist am nördlichen Rand Habitatpotenzial für die Zauneidechse auf, mit kiesigen Offenbodenbereichen als Sonnenplätze und Versteckmöglichkeiten in Hochstaudenfluren.

Bei den von März bis Mai sowie im September 2025 durchgeführten Kartierungen (vgl. Abschn. 1.4.2) konnten jedoch keine Nachweise der Art erbracht werden. Da auch im Umfeld keine Zauneidechsen-Vorkommen bekannt sind, wird von keinem Vorkommen der Art im Vorhabensbereich ausgegangen.

4.1.2.4 Sonstige Tiergruppen

In Bezug auf die Tiergruppen Amphibien, weitere Reptilien, Tag- und Nachtfalter, Fische, Libellen, Schnecken, Muscheln und Käfer sind Vorkommen saP-relevanter Arten auf der Vorhabensfläche auszuschließen, da die Lebensraumansprüche der entsprechenden Arten (dauerhafte Gewässer, Moore, alte Baumbestände etc.) nicht erfüllt sind.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.2.1 Auswirkungen auf weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“)

Allerweltsarten wurden bei den Kartierungen 2025 nicht untersucht. Vorkommen weit verbreiteter Arten sind auf der Vorhabensfläche aber grundsätzlich nicht auszuschließen. Bei der Beschädigung/ Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aber trotzdem im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld geeignete Lebensräume für diese Arten vorhanden sind. Lokal begrenzte Störungen wie sie mit dem vorliegenden Bauvorhaben verbunden sind, führen bei diesen Arten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population. Für diese Arten sind die Schädigungs- und Störungsverbote deshalb bei dem vorliegenden Bauvorhaben nicht erfüllt. Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot können durch die Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden (vgl. Maßnahme 1 V).

4.2.2 Auswirkungen auf saP-relevante Arten

Boden- und Wiesenbrüter

Auf der Vorhabensfläche wurde 2017 ein Brutpaar des Rebhuhns nachgewiesen (BÜRO H2 2018). Das Vorkommen des Rebhuhns konnte bei den Kartierungen 2025 bestätigt werden (vgl. Abschn. 1.4). Das nächste Brutvorkommen des Rebhuhns auf den Flughafenwiesen im Nordosten wurde 2024 in ca. 110 m Entfernung festgestellt (BÜRO H2 2024).

Außerdem wurde 2019 das Revier eines Feldlerchenbrutpaares auf dem Grünland im Westen innerhalb der Vorhabensfläche nachgewiesen (BÜRO H2 2020). Das Vorkommen konnte 2025 nicht mehr bestätigt werden. Zwar flog die Feldlerche bei einer Begehung am Nordrand des Vorhabensgebiets über dem Offroadpark auf, bei allen weiteren Kartierdurchgängen wurde die Art jedoch ausschließlich auf den angrenzenden Flughafenwiesen beobachtet (Entfernung ca. 50 m bis 100 m). Das Vorhabensgebiet selbst stellt damit aktuell kein Bruthabitat der Art dar.

Auf den nordöstlich angrenzenden Flughafenwiesen wurde bei den Kartierungen 2024 das nächste Revier der Feldlerche in ca. 130 m Abstand zum Vorhaben verortet.

Die Grauwammer wurde 2019 am Gebietsrand an der geplanten Erschließung von Osten nachgewiesen. Ein Vorkommen der Art konnte bei den Kartierungen 2025 jedoch im Gebiet nicht bestätigt werden. Im Mai 2025 gelang lediglich ein Nachweis auf den Flughafenwiesen in 200 m Entfernung.

Das Braunkehlchen wurde am 23.04.2025 einmalig auf der Vorhabensfläche verhört. Da es sich jedoch um eine sehr seltene Art handelt und keine Vorkommen der Art im Umfeld um das Vorhaben bekannt sind, wird der Nachweis als Durchzügler betrachtet. Auswirkungen durch das Vorhaben sind damit auszuschließen.

Bei der Kartierung im Mai 2025 wurde der Flussregenpfeifer nördlich des Vorhabensbereichs beobachtet. Die Fläche ist wegen den Störungen bei Nutzung des Off-roadparks vermutlich nicht als Brutplatz geeignet. Selbst wenn die Art dort brüten sollte, beträgt der Abstand zum Sonderbau der BPOL mind. 50 m, zur Doppelbaumreihe mind. 10 m.

Auf der Vorhabensfläche bestand 2019 Brutverdacht der Goldammer am nördlichen Gebietsrand (Büro H2 2020). 2025 konnte die Art im Vorhabensbereich nicht nachgewiesen werden, es gelang lediglich eine Beobachtung im Mai auf den angrenzenden Flughafenwiesen (ca. 50 m Entfernung). Es wird nicht von einer Brut im Gebiet ausgegangen.

Neben den oben genannten Arten wurden auf den angrenzenden Flughafenwiesen ebenfalls der Große Brachvogel in ca. 200 m Entfernung und der Kiebitz in ca. 600 m Entfernung nachgewiesen.

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Als einzige Art mit Brutverdacht auf der Vorhabensfläche selbst wurde das Rebhuhn festgestellt.

Die Baufeldfreimachung ist lt. Bauzeitenplan im März 2027 vorgesehen, also vor Beginn der Brutzeit des Rebhuhns (Ende März). Während der ca. 18-monatigen Bauzeit wird eine evtl. aufkommende Vegetation im Vorhabensgebiet kurz gehalten, um eine Ansiedelung von Rebhühnern zu vermeiden (vgl. Maßnahme 1 V in Abschn. 3.1). Eine Tötung oder Verletzung flugunfähiger Jungvögel oder die Zerstörung von Nestern ist beim Rebhuhn deshalb nicht zu befürchten.

Alle anderen Arten brüten nicht auf der Vorhabensfläche. Eine Tötung oder Verletzung flugunfähiger Jungvögel oder eine Zerstörung von Gelegen ist bei diesen Arten also auszuschließen.

Störungsverbot:

Durch die Bauarbeiten können zeitlich begrenzte Störungen auftreten. Auch beim späteren Betrieb sind Störungen durch den Verkehr, Menschen oder Hunden möglich.

Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind jedoch nicht anzunehmen, da

- die nächsten Brutplätzen von Brachvogel, Kiebitz und Grauammer mind. 200 m entfernt sind
- Feldlerche und Rebhuhn große Bestände auf den Flughafenwiesen aufweisen, so dass die Störung einzelner Individuen keinen Einfluss auf die Gesamtpopulation hat
- der Verkehr und die Beunruhigungen bei der späteren Nutzung begrenzt sind (und den Schwerpunkt auf der Westseite des Grundstücks haben)
- der Sonderbau der BPOL etwas zurückgesetzt gebaut werden soll und somit zumindest teilweise abgeschirmt ist.

Schadigungsverbot/Überbauung:

Durch die Überbauung im Bereich des Sonderbaus der BPOL geht der Lebensraum des Rebhuhn-Brutpaars auf der Vorhabensfläche verloren. Als Ausgleich hierfür wird im Vorfeld auf Fl.Nr. 5155, Gemarkung Hallbergmoos ein Ersatzlebensraum für das Rebhuhn angelegt. Die Fläche und die dortige Planung (GRÜNPLAN GmbH 2026) erfüllen die im Abschn. 3.2 aufgeführten Voraussetzungen an einen Ersatzlebensraum. Die Errichtung ist im Jahr 2026 vorgesehen, so dass der Ersatzlebensraum beim geplanten Baubeginn im März 2027 zur Verfügung steht.

In Bezug auf das Rebhuhn kommt es deshalb zu keinem Verstoß gegen das Schädigungsverbot.

Schädigungsverbot/Kulissenwirkung:

Auf den im Nordosten angrenzenden Flughafenwiesen wurden Wiesenbrüter nachgewiesen, die gegenüber Kulissenwirkungen empfindlich sind.

Als Kulissen wirken im Rahmen des Vorhabens:

- Gebäude des Sonderbaus der BPOL: ca. 12,35 m hoch, Länge ca. 60 m
- überdachte Stellplätze westlich des Gebäudes, ca. 3,3 m hoch, Breite ca. 60 m
- doppelte Baumreihe im Norden des Vorhabensbereichs: Kulissenwirkung nur im Osten, dort Baumhöhen ca. 15 m, Breite ca. 20 m (vgl. Maßnahme 3 V).

Nach KREUZIGER (2008) können horizontale Kulissen die Populationen von Wiesenbrütern erheblich beeinträchtigen. Unter horizontalen Kulissen versteht KREUZIGER dabei Strukturen mit einer Mindesthöhe von 2-3 m und einer Mindestbreite von 20-50 m (z. B. Wälder, Siedlungsbereiche). Die Wirkweite einer horizontalen Kulisse ist nach KREUZIGER in etwa so hoch anzusetzen wie ihre horizontale Dimension (also Breite), maximal jedoch bis 300 m (in begründeten Ausnahmefällen bis 500 m). Im vorliegenden Fall haben Gehölze und Gebäude zusammen eine Nord-Süd-Ausrichtung (und damit von den Flughafenwiesen aus gesehen eine Breite) von ca. 100 m.

Daneben gibt es in der Literatur weitere Angaben zur Kulissenwirkung:

- Brachvogel und Kiebitz halten einen Abstand von mind. 100 m zu hohen, geschlossenen Vertikalkulissen (große und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofanlagen) und zu Stromleitungen (LBM 2021)).
- Bei der Grauammer beträgt der Abstand zu geschlossenen Gehölzkulissen mind. 200 m und mind. 100 m zu größeren Feldgehölzen und Hecken (LBM 2021).
- Für die Feldlerche gibt es durch das Bayerische Umweltministerium (StMUV 2023) eigene Vorgaben. Demnach sind für die Feldlerche folgende Meidungsabstände anzunehmen: 50 m bei Hecken und Einzelgehölzen, 120 m bei Feldgehölzen und Baumreihen und 160 m bei geschlossenen Gehölzbeständen.
- Beim Rebhuhn soll der Abstand von neu angelegten Lebensräumen zu Waldrändern o. a. dichten Vertikalkulissen möglichst > 120 m sein (LANUV NRW 2017).

Die Goldammer ist gegenüber Kulissen nicht empfindlich. Beim Flussregenpfeifer wird nicht von einem Brutbestand auf der nördlich angrenzenden Fläche ausgegangen. Außerdem lässt sich bei der Art am Flughafen kein größeres Meideverhalten gegenüber Kulissen feststellen.

Da die Höhe der Gehölze im Osten der Vorhabensfläche, also im an die Wiesenbrüter-Lebensräume angrenzenden Bereich, beschränkt wurde (vgl. Maßnahme 3 V), ist insgesamt von einer Kulissenwirkung von ca. 50 m bis 100 m auszugehen. Größere geschlossene Gehölzbestände, die bei einigen Arten eine Kulissenwirkung von bis zu 200 m hätten, entstehen durch das Vorhaben nicht.

Die Abstände der nächsten 2024 festgestellten Revierzentren oder 2025 gemachten Beobachtungen zu den geplanten Gehölzpflanzungen betragen:

- Großer Brachvogel: 200 m (Revierzentrum 2024)
- Kiebitz: 600 m (Revierzentrum 2024)
- Grauammer: 200 m (Revierzentrum 2024 + Beobachtung 2025)
- Feldlerche: 130 m (Revierzentrum 2024) bzw. 0 m, 50 m, 80m und 100m (Beobachtungen 2025)
- Rebhuhn: 110 m (Revierzentrum 2024), im Vorhabensgebiet selbst (Beobachtungen 2025).

Für den Großen Brachvogel, den Kiebitz und die Grauammer können erhebliche Beeinträchtigungen durch eine Kulissenwirkung aufgrund der Abstände ausgeschlossen werden.

Beim Rebhuhn wird der Lebensraum des Paares auf der Vorhabensfläche selbst überbaut (siehe oben), die Kulissenwirkung ist hier also nicht mehr relevant. Der Abstand zum nächsten bekannten Revierzentrum auf den Flughafenwiesen beträgt 110 m. Da durch die Höhenbegrenzung der Gehölze keine hohen dichten Vertikalkulissen entstehen, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Das 2024 festgestellte Revierzentrum der Feldlerche ist weit genug entfernt, um Beeinträchtigungen ausschließen zu können. 2025 wurde ein Individuum einmalig im Bereich der geplanten Doppelbaumreihe beobachtet, eine Brut dort ist aber nicht anzunehmen (vgl. Abschn. 1.4.2). Die anderen Beobachtungen deuten auf ein Revierzentrum im Bereich der Flughafenwiesen in 50 m bis 100 m Entfernung zum Vorhabensbereich hin. Durch die Höhenbegrenzung der Gehölze im Osten des Vorhabensbereichs ist dort von einer Kulissenwirkung für die Feldlerche von ca. 50 m auszugehen (Hecken und Einzelgehölze). Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Kulissenwirkung ist deshalb auch bei der Feldlerche nicht anzunehmen.

Höhlenbrüter

Schädigungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot:

Die Esche im Norden des Vorhabensgebiets auf dem Gelände des Offroadparks ist nach den Untersuchungen 2025 nicht für höhlenbrütende Arten geeignet (vgl. Abschn. 1.4.2). Damit gibt es im gesamten Vorhabensbereich keine möglichen Brutplätze für Höhlenbrüter. Verstöße gegen die Schädigungs-, Tötungs- und Verletzungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind deshalb von vornherein auszuschließen.

Störungsverbot:

Durch die Bauarbeiten könnte es zwar zu Störungen von im Umfeld brütenden Vögeln kommen. Bei den Kartierungen des Büros H2 und von PAN wurden jedoch nur vereinzelt höhlenbrütende Arten festgestellt. Eine Störung dieser Vorkommen würde deshalb nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Arten führen.

Freibrüter

Die Dorngrasmücke wurde 2019 als brütend südlich knapp außerhalb des Vorhabens festgestellt. Da dieser Bereich in den letzten Jahren eine starke Umgestaltung durch Erschließungsstraßen erfahren hat, ist das Brutvorkommen vermutlich derzeit erloschen. Bei den Kartierungen 2025 konnte die Art einmal auf einem Busch nordöstlich des Vorhabensgebiets beobachtet werden. Es wird davon ausgegangen, dass das Revierzentrum dort (also außerhalb des Vorhabensbereichs) liegt und die Vorhabensfläche nur gelegentlich zur Nahrungssuche genutzt wird.

Bei den Kartierungen 2025 wurde der Stieglitz auf der Vorhabensfläche beobachtet. Ein Brutplatz im Gebiet ist nicht anzunehmen, es ist aber nicht auszuschließen, dass er in einem der beiden Bäume nördlich des Wegs brütet.

Sonstige saP-relevante freibrütende Arten wurden in den aktuellen Kartierungen nicht festgestellt.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Um eine Tötung oder Verletzung nicht flugfähiger Jungvögel oder eine Zerstörung von Nestern zu vermeiden, werden die Gehölze nördlich des Wegs außerhalb der Vogelbrutzeiten gerodet (Maßnahme 1 V).

Schädigungsverbot

Durch die Entfernung der Gehölze gehen zwar in geringem Maß potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Freibrütern verloren. Im Umfeld sind jedoch zahlreiche andere Gehölze vorhanden, so dass – trotz dieses geringfügigen Verlusts – ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleiben.

Eine essentielle Bedeutung der Vorhabensfläche als Nahrungshabitat ist angesichts der großflächig im Umfeld vorhandenen, extensiv genutzten Flächen nicht anzunehmen.

Störungsverbot

Erhebliche Störungen, die sich auf die lokalen Populationen von Stieglitz und Dorngrasmücke auswirken würden, sind nicht ersichtlich.

Gebäudebrüter

Bei den Kartierungen des Büros H2 im Jahr 2019 wurden südlich des Vorhabensgebiets an einem Gebäude der Haussperling sowie der Feldsperling nachgewiesen. Das Gebäude, das zum Zeitpunkt der Kartierungen 2019 vorhanden war, wurde inzwischen durch die aktuell bestehende Abschiebehafteinrichtung ersetzt. Bei den Kartierungen 2025 konnten die Arten nichtmehr nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der Arten ist damit auszuschließen.

Sonstige Arten

Für sonstige Gilden (Wasservögel, Watvögel etc.) ist die Fläche durch fehlende Lebensraumausstattung nicht geeignet.

5 Gutachterliches Fazit

Die Bundespolizei plant die Errichtung eines Sonderbaus direkt angrenzend an das planfestgestellte Gelände des Flughafens München. Das Gebäude soll von der Flughafen München GmbH (FMG) bereitgestellt werden und dauerhaft der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) vermietet werden. Die Nutzung des Gebäudes erfolgt ausschließlich durch die Bundespolizei. Die Errichtung der Anlage nimmt insgesamt ca. 2,2 ha in Anspruch.

Bei früheren Untersuchungen wurden im Umfeld des Vorhabensgebiets Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und eine nicht weiter bestimmte *Myotis*-Art nachgewiesen. Die Vorhabensfläche bietet aber nach den 2025 durchgeführten Untersuchungen keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Auch als Nahrungsgebiet hat der Vorhabensbereich sicher keine essentielle Bedeutung für Fledermäuse. Erhebliche Auswirkungen auf Fledermäuse sind deshalb auszuschließen.

Das Vorhabengebiet weist am nördlichen Rand Habitatpotenzial für die Zauneidechse auf, mit kiesigen Offenbodenbereichen als Sonnenplätze und Versteckmöglichkeiten in Hochstaudenfluren. Da die Art bei den Kartierungen 2025 jedoch nicht festgestellt wurde und auch im nächsten Umfeld keine Vorkommen bekannt sind, wird nicht von einem aktuellen Vorkommen der Art ausgegangen.

Bei den Vögeln weist der Bereich, in dem der Sonderbau der BPOL errichtet werden soll, ausschließlich eine Eignung für Wiesen- bzw. Bodenbrüter auf.

Das Vorkommen des Rebhuhns auf der Vorhabensfläche wurde bei den 2025 durchgeführten Kartierungen nachgewiesen. Um eine Tötung oder Verletzung dieser Art zu vermeiden, soll die Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutzeit der Art (Ende März) durchgeführt werden (Maßnahme 1 V). Während der Bauarbeiten wird eine evtl. aufkommende Vegetation kurz gehalten, um eine Ansiedelung von Rebhühnern zu verhindern. Eine Tötung/Verletzung von Rebhühnern oder eine Zerstörung von Nestern kann so verhindert werden. Durch die Errichtung des Sonderbaus der BPOL geht das Rebhuhnrevier auf der Vorhabensfläche jedoch verloren. Als Ausgleich hierfür ist im Vorfeld des Eingriffs ein Ersatzlebensraum anzulegen (Maßnahme 3 CEF). Die Anlage dieses Ersatzlebensraums ist auf Fl.Nr. 5155, Gemarkung Hallbergmoos vorgesehen.

Die nördlich des eigentlichen Vorhabensbereichs stehenden Gehölze müssen gerodet werden. Gefährdungen für Freibrüter können durch eine Durchführung der Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeiten vermieden werden (Maßnahme 1 V). Für den Bau von Nestern können die freibrütenden Arten in die umliegenden Gehölze ausweichen.

Die zu rodenden Gehölze sind nach den 2025 durchgeführten Untersuchungen nicht für Höhlenbrüter geeignet. Bei dieser Gilde sind deshalb keine Beeinträchtigungen zu befürchten.

Auf den östlich angrenzenden Flughafenwiesen brüten mehrere Wiesen- und Bodenbrüter, die eine offene Landschaft benötigen und einen Abstand zu hohe Kulissen einhalten (u. a. Großer Brachvogel, Kiebitz und Grauammer). Um große Gehölzkulissen zu vermeiden, wird die Höhe der Gehölze, die angrenzend an die Flughafenwiesen gepflanzt werden sollen, beschränkt (Maßnahme 2 V). Aufgrund dieser Beschränkung ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch eine Kulissenwirkung zu rechnen.

Vorkommen sonstiger europarechtlich geschützter Arten (z. B. sonstige Säugetiere, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer) sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt und nicht zu erwarten.

Bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind damit keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten. Insgesamt stehen dem Vorhaben damit keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

6 Literaturverzeichnis

- BÜRO H2, HESS + HECKES GBR (2018): Betriebsgelände Flughafen München. Nördliches und südliches Bebauungsband im öffentlichen Bereich. Bestandsaufnahmen Fauna 2017. – München, 27 S.
- BÜRO H2, HESS + HECKES GBR (2020): Betriebsgelände Flughafen München. Nördliches und südliches Bebauungsband im öffentlichen Bereich. Bestandsaufnahmen Fauna 2019. – München, 21 S.
- BÜRO H2, HESS + HECKES GBR (2024): Flughafen München: Brutvogelkartierung 2024 im Bereich der Verkehrsflächen Flugbetrieb (Shape-Dateien). – München
- FMG, FLUGHAFEN MÜNCHEN GMBH (2026): Planfeststellungsverfahren. Erweiterung nördliches Bebauungsband / Neubau der Bundespolizei „BPOL Sonderbau MUC“. Vorhabenbeschreibung. Bedarfsbegründung und Erläuterung. – München, 27 S.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. – Bergisch-Gladbach
- GOTTSCHALK, E. & BEEKE, W. (2014): Wie ist der drastische Rückgang des Rebhuhns (*Perdix perdix*) aufzuhalten? Erfahrungen aus zehn Jahren mit dem Rebhuhnschutzprojekt im Landkreis Göttingen – Berichte zum Vogelschutz 51: 95–116.
- GOTTSCHALK, E. & BEEKE, W. (2017): Rebhuhnschutz vor Ihrer Haustür. Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Göttinger Rebhuhnschutzprojekt. – Göttingen
- GRÜNPLAN GMBH (2026): Plangenehmigung. Erweiterung nördliches Bebauungsband/ Neubau der Bundespolizei „BPOL Sonderbau MUC“. Landschaftspflegerischer Begleitplan. – Freising
- KREUZIGER, J. (2008): Kulissenwirkung und Vögel. Methodische Rahmenbedingungen für die Auswirkungsanalyse in der FFH-VP
- LANUV, LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2020): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Rebhuhn (*Perdix perdix* (L.)). – URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103024>
- LBM, LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz, 1130 S.

- LFU, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2025): Artenschutzkartierung (ASK). – Augsburg
- LFU, LANDESAMT FÜR UMWELT (2024): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage. – URL: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen> (gesehen am: 30. 10. 2024).
- RUNGE, H., SIMON, M., WIDDING, T. & LOUIS, H. W. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. – Hannover, Marburg, Sassenburg. – Endbericht, Fkz 3507 82 080, i. A. des Bundesamtes für Naturschutz, 383 S.
- STMUV, BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). – München
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 790 S.